

... voreilig zu Schuldvorwürfen aussagen



ILLUSTRATION: OLAF BAUER

Auf Fragen der Polizei zu Verkehrssünden müssen beschuldigte Autofahrer nicht antworten. Das ist ein Grundrecht. Wer es trotzdem tut, muss die Wahrheit sagen

Keine Kleinigkeit, was der Polizeibeamte dem Mercedes-Fahrer Jost Kremer* zur Last legte. Der 46-jährige Abteilungsleiter habe einen Lkw mit der Lichthupe zum Verlassen der linken Fahrspur gedrängt, ihn dann überholt und anschließend ausgebremst. Der Brummi-Kapitän notierte sich das Mercedes-Kennzeichen und erstattete Anzeige. Dumm gelaufen.

Doch Kremer wehrt sich. Auf die polizeiliche Vorladung schreibt er reumütig und zerknirscht den ermit-

telnden Beamten einen zweiseitigen Brief und schildert die Straßen-Rängelei aus seiner Sicht.

Nach Uwe Lenharts Einschätzung ein schwerer Fehler. Weil nämlich, so der Fachanwalt für Verkehrsrecht aus Frankfurt am Main, Kremer mit seiner Schilderung automatisch zugibt, am Steuer gesessen zu haben. Damit liefert er die wichtigsten Beweise gegen sich selbst. Denn bei einer so genannten Kennzeichenanzeige (nur aufgrund des notierten Nummernschildes), also ohne konkrete Beschreibung des Fah-

rrers, kann die Justiz den angeblichen Täter kaum ausfindig machen – wenn der einfach schweigt.

Lenhart: „Nur weil das Auto auf Kremer zugelassen ist, dürfen daraus weder Rückschlüsse auf ihn als Fahrer zur Tatzeit gezogen werden, noch dürfen Ermittler und Richter ein Schweigen des Beschuldigten zu dessen Nachteil auslegen.“

Hätte Jost Kremer nicht spontan den Brief geschrieben und sich auch sonst nicht mündlich zum Vorwurf geäußert, hätte das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt werden müssen. Doch wegen seines voreiligen Schreibens kassierte Kremer schließlich 4000 Euro Geldstrafe (40 Tagessätze zu 100 Euro), fünf Punkte in Flensburg und drei Monate Fahrverbot.

Kein Einzelfall. Immer häufiger, so Rechtsanwalt Lenhart, werden beschuldigte Autofahrer Opfer ihrer eigenen Redseligkeit. Zwei weitere Beispiele aus seiner Praxis: Ein 35-jähriger Bankkaufmann touchiert gegen fünf Uhr morgens mit dem Wagen seiner Frau leicht die Leitplanke und fährt anschließend unbekümmert nach Hause. Weil bei dem Crash das Nummernschild abbricht und am Tatort liegen blieb, klingelte bald die Polizei an der Haustür. Der Unfallfahrer gab sofort zu, gefahren zu sein. Urteil: 65 Tagessätze als Geldstrafe und 14 Monate Führerscheinentzug wegen Verkehrsunfallflucht.

Ähnlich der Fall eines 36-jährigen Handelsvertreters, der in einer Autobahnkurve

von der Fahrbahn abkommt. Er gibt im polizeilichen Protokoll an, wegen Übermüdung in einen Sekundenschlaf gefallen zu sein. Sofort leitet der Staatsanwalt ein Strafverfahren ein. Der Mann habe sich ans Steuer gesetzt, obwohl er wegen Übermüdung nicht in der Lage gewesen sei, ein Fahrzeug sicher zu führen. Der Staatsanwalt fordert zum noch ausstehenden Gerichtstermin eine saftige Geldstrafe und Führerscheinentzug.

In diesen Fällen hätten die Verfahren wegen nicht ausreichenden Tatverdachts eingestellt werden müssen, wenn die Beschuldigten nicht unbekümmert geplappert hätten. Das ist jedoch kein Freibrief für hemmungsloses Lügen oder dafür, falsche Spuren zu legen, sondern nur das Recht, zu schweigen. Und das steht auch nur dem Beschuldigten zu, nicht aber möglichen Zeugen. Die müssen, sofern es keine Familienangehörigen sind, immer reden – und zwar die Wahrheit.

Dahinter steckt das juristische Prinzip: Nur wer den gegen ihn persönlich erhobenen Vorwurf genau kennt und weiß, durch welche Beweise er gestützt werden soll, kann sich angemessen verteidigen. Lenhart: „Auf polizeiliche Anschuldigungen – selbst auf frischer Tat erwischt – sollte jeder Betroffene zum Tathergang schweigen. Notfalls mitteilen, man werde sich über einen Anwalt äußern. Das ist kein feiger Verfahrenstrick, das ist ein Grundrecht.“

Peter Weyer